

Allgemeine Lieferbedingungen der Wilhelm Bilstein GmbH & Co. KG, Overath

1. Geltungsbereich: Sämtliche Lieferungen der Wilhelm Bilstein GmbH & Co. KG Overath (im folgenden: Bilstein) unterliegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, es sein denn, einzeln ausgehandelte, schriftlich niedergelegte Vertragsabsprachen treten an ihre Stelle. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer werden nicht Vertragsbestandteil, gleich, ob auf sie bei Vertragsschluß Bezug genommen wird oder ob sie nach Vertragsabschluß weiteren Schreiben beigefügt werden, auch wenn wir dieser nachträglichen Bezugnahme nicht widersprechen. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluß: Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Bilstein nach Eingang einer Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) abgesandt hat.

3. Lieferfrist

3.1 Die Lieferfrist beginnt, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird, mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

3.1.1 Datum des Vertragsschlusses gemäß Ziff. 2 (Absenddatum der Annahmeerklärung)

3.1.2 bei Vereinbarung von Vorkasse, Datum, an dem der Vorkassebetrag bei Bilstein eingegangen ist.

3.2 Verzögert sich die Lieferung wegen eines Umstands, den Bilstein nicht zu vertreten hat, einigen sich die Vertragsparteien über eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist.

4. Preise: Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die in unseren Angeboten angegebenen Preise als Netto-Preise zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten und ohne Versicherung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und ggf. anfallender Zölle.

5. Zahlung

5.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt, tritt mangels einer anderweitigen Vereinbarung ohne weiteres Zahlungsverzug ein. Vom Käufer geleistete Anzahlungen werden auf den Lieferpreis angerechnet. Wechsel werden nicht akzeptiert.

5.2 Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Verkäufer die Erfüllung seiner eigenen Vertragspflichten bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben. Bei Verzug des Käufers kann Bilstein Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.3 Zahlt der Käufer trotz Fälligkeit nicht, kann ihm Bilstein eine Frist zur Zahlung setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Bilstein wird in der Regel eine Frist von zwei Monaten setzen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht: Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Einzelliefervertrag beruht.

7. Transport / Gefahrübergang

7.1 Der Liefergegenstand gilt mangels abweichender Vereinbarung als „ab Werk“ verkauft. Bilstein zeigt dem Käufer schriftlich an, zu welchem Zeitpunkt die Ware abzunehmen ist. Diese Mitteilung erfolgt mit einer Frist vor dem Abnahmetermin, die es dem Käufer erlaubt, die üblicherweise notwendigen Vorkehrungen zur Abnahme zu treffen. Mit dem Ablauf des Abnahmetermins geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über.

7.2 Wird abweichend von 7.1 vereinbart, daß Bilstein die Ware zu versenden hat, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über, unabhängig davon, welche Vertragspartei die Transportkosten trägt.

7.3 Kommen 7.1 oder 7.2 nicht zur Anwendung, bestimmt sich der Gefahrübergang nach der jeweils gewählten Klausel der Incoterms.

8. Annahme des Liefergegenstands

8.1 Nimmt der Käufer den Liefergegenstand nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, werden die von der Lieferung abhängigen Zahlungsverpflichtungen gleichwohl fällig. Bilstein sorgt in diesem Fall für die Einlagerung des Liefergegenstands auf Kosten und Gefahr des Käufers. Bilstein versichert in diesem Fall den Liefergegenstand auf Verlangen des Käufers. Hat der Käufer die Verzögerung der Annahme nicht zu vertreten und kann Bilstein den Liefergegenstand in eigenen Räumen unterbringen, ohne daß der Betrieb gestört wird, werden dem Käufer für die Verwahrung keine Kosten in Rechnung gestellt.

8.2 Hat der Käufer den Annahmeverzug zu vertreten, kann Bilstein den Käufer schriftlich zur Annahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach – gleich, aus welchem Grund –, kann der Verkäufer im Umfang des nicht angenommenen Teils des Liefergegenstands oder vom gesamten Vertrag durch formlose Mitteilung in Textform vom Vertrag zurücktreten oder vom Käufer Schadensersatz verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Bilstein bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus dieser zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung.

9.2 Der Käufer tritt schon mit Abschluß des Kaufvertrages mit uns die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung an uns ab.

9.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung (§ 950 BGB), Vermischung (§ 948 BGB) oder Verbindung (§ 947 BGB) unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

9.4 Übersteigt der Wert des uns zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes unsere Gesamtforderungen um mehr als 20%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten freigegeben.

10. Haftung wegen Mängeln

10.1 In unseren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind keine Beschaffenheitsangaben des Liefergegenstands. Verbindlich sind sie nur, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

10.2 Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen. Zeigen sich bei dieser Untersuchung offene Mängel oder zeigen sich später verdeckte Mängel, hat der Käufer diese Bilstein unverzüglich in Textform, z.B. durch Email oder Fax, anzuzeigen, um sich seine Rechte wegen des Mangels zu erhalten. Unterbleibt diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

10.3 Zeigt sich ein Mangel, hat Bilstein das Recht zur Nachbesserung. Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, bis Bilstein nicht zwei Mal Gelegenheit erhalten hat, den Mangel zu beheben. Für im Zuge der Nachbesserung des Liefergegenstands eingesetzte Ersatzteile gelten keine eigenständigen Sachmängelrechte.

10.4 Bilstein haftet für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Kardinalspflichten sowie für Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt. Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

10.5 Bilstein haftet nicht für Mängel des Liefergegenstands, die auf vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

10.6 Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

11. Pläne und Unterlagen: Sämtliche Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die Bilstein dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluß überläßt, bleiben bei Bilstein. Ohne die Zustimmung von Bilstein darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder sie Dritten zeigen, überlassen oder ihren Inhalt bekanntgeben.

12. Prototypen, Know-how: Liefert Bilstein einen Prototyp zu Testzwecken, gehen die Vertragspartner davon aus, daß der Käufer auf der Grundlage der Nutzung oder Weiterentwicklung dieses Prototyps keine eigenen Schutzrechte anmeldet, sondern das gewonnene Know-how Bilstein überläßt. Für den Fall, daß der Käufer abweichend von Satz 1 dennoch gewerbliche Schutzrechte anmeldet, tritt er hiermit sämtliche gewerblichen Schutzrechte an Bilstein ab, die er auf der Grundlage der Nutzung oder Weiterentwicklung des Prototyps erlangt. Bilstein nimmt die Abtretung an. Für den Fall, daß die Abtretung nicht möglich ist, gewährt der Käufer Bilstein mit Abschluß des Liefervertrages eine ausschließliche, unbeschränkte, unentgeltliche Lizenz an diesen Schutzrechten.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bergisch Gladbach.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Wilhelm Bilstein GmbH & Co. KG, Overath

1. Geltungsbereich

Lieferungen an uns unterliegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, es sein denn, einzeln ausgehandelte, schriftlich niedergelegte Vertragsabsprachen treten an ihre Stelle. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, gleich, ob auf sie bei Vertragsschluß Bezug genommen oder ob sie nach Vertragsabschluß Rechnungen, Lieferscheinen oder weiteren Schreiben beigelegt werden, auch wenn wir dieser nachträglichen Bezugnahme nicht widersprechen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Ausführung der Lieferung

Die Lieferung ist nach Maßgabe der Bestellung und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auszuführen. Änderungen der Bestellung bedürfen der Schriftform, auch wenn die Bestellung mündlich erfolgt ist. Diese Bestimmung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung. Befreiungen durch mündliche Absprachen sind unwirksam.

3. Lieferzeit

Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, sind wir – unabhängig davon, ob Verzug vorliegt – berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Zuvor setzen wir eine angemessene Frist zur Nachlieferung. Das Recht, neben der Nachlieferung einen Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

4. Versand

Für die Folgen unrichtiger Versendung und/oder unrichtiger Frachtbriefdeklaration haftet der Verkäufer. Auch wenn frachtfreie Lieferungen vereinbart sind, müssen diese in jedem Fall frankiert angeliefert werden. Eine Frachtvorlage durch uns ist ausgeschlossen.

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist Overath. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands während des Versands trägt der Verkäufer. Etwaige Kosten einer Versandversicherung trägt der Verkäufer.

Versandanzeige ist sofort bei Abgang der Sendung für die einzelnen Abteilungen getrennt einzureichen. Auftragsnummer und Bestellzeichen sind ebenfalls in Begleitdokumenten anzugeben.

5. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ist die regelmäßige Lieferung vereinbart, haben wir das Recht, die Nachverhandlung der Preise zu verlangen, wenn der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden amtlich festgestellte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ – bezogen auf das Basisjahr 2000 = 100 – mindestens drei Prozentpunkte unter dem Stand zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung liegt.

6. Zahlungsfälligkeit

Die Zahlung der Lieferung wird fällig, wenn sowohl die Ware eingegangen als auch eine Rechnung zugegangen ist. Die Rechnungen sind in doppelter Ausführung gesondert einzureichen.

Rechnungen über Monatslieferungen müssen spätestens am 5. Tage nach Ende des Liefermonats zugegangen sein. Bei verspätetem Eingang der Rechnungen über die Monatslieferungen wird die Zahlung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung fällig.

7. Mängelansprüche, Rügeobliegenheit, Schutzrechte Dritter

Mängel gelten als gemäß § 377 HGB rechtzeitig gerügt, wenn sie binnen 14 Tagen angezeigt werden, nachdem sich der Mangel zeigt. § 377 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Der Lieferant garantiert, daß die von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzen.

8. Vertraulichkeit

Der Lieferant wird alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen oder solche, die er vernünftigerweise dafür halten muss, nur für die Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen nutzen. Eine darüber hinausgehende eigene Nutzung oder eine Nutzung durch Dritte ist untersagt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich unbefristet.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bergisch Gladbach.